

§ 089f SGB VIII

(1) Die aufgewendeten Kosten sind zu erstatten, soweit die [Erfüllung](#) der Aufgaben den Vorschriften dieses Buches entspricht. Dabei gelten die Grundsätze, die im Bereich des tätig gewordenen örtlichen Trägers zur Zeit des Tätigwerdens angewandt werden.

(2) Kosten unter 1 000 Euro werden nur bei vorläufigen Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen (§ [89b SGB VIII](#)), bei fortdauernder oder vorläufiger Leistungsverpflichtung (§ [89c SGB VIII](#)) und bei Gewährung von Jugendhilfe nach der Einreise (§ [89d SGB VIII](#)) erstattet. Verzugszinsen können nicht verlangt werden.